

Anhang

LS 413.211.1

Disziplinarreglement der Mittelschulen

(Änderung vom ...)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 wird wie folgt geändert:

Abschnitt „B. Absenzen“ (§§ 3–7) wird aufgehoben.

Disziplinar-
mass-
nahmen

§ 10. Abs. 1 und 2 unverändert.

a. Absenzen

³ Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b können nur ergriffen werden, wenn keine Entschuldigungsgründe gemäss § 23 Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 vorliegen. Es ist insbesondere dem bisherigen Verhalten der Schülerin oder des Schülers Rechnung zu tragen.

Abs. 4 und 5 unverändert.